

Was mir bei diesem ganzen Verfahren am erstaunlichsten schien, war die unbesonnene Dummheit der Hitlerbehörden, die, nachdem sie unendliche Sorgfalt auf die Vorbereitung und Inszenierung der doppelten Provokation — der Brandstiftung und des Prozesses — verwandt hatten, nur eines vernachlässigt hatten: die Psychologie ihrer Opfer, die nur eine Einzelheit unterschätzten: die Größe des Kommunismus, die Größe Dimitroffs.

Wenn man die Aufzeichnungen und die Erklärungen nachliest, in denen sich Dimitroffs Größe schon während der sechs Monate der Voruntersuchung enthüllt hatte, steht man verständnislos vor der Tatsache, daß die mit seiner Aburteilung beauftragten Richter noch am 23. September sich nicht die geringste Vorstellung davon machten, was für ein Mann das war. Hätten sie ihn sonst unmittelbar nach van der Lubbe, vor den anderen drei Mitangeklagten, befragt, wenn sie eine Ahnung von seiner Persönlichkeit gehabt hätten? Hätten sie ihm sonst vom Prozeßbeginn an diese Gelegenheit gegeben, in Erscheinung zu treten, die Verhandlungen zu beherrschen, in ihnen den Ton anzugeben, eine Atmosphäre zu schaffen, in der ihre machtlose Wut sich abnutzen mußte? Und hätte selbst das erste Auftreten Dimitroffs im Prozeß sonst wie eine Bombe überraschen können?

Diese Richter und Staatsanwälte, die Rechtsanwälte, diese Brauhemden, diese Journalisten aus allen Ländern, waren sie auf dieses triumphale Auftreten des Proletariats im Gerichtssaal, auf diesen Appell eines in Ketten gelegten Mannes vorbereitet? Keineswegs! Denn diese Ignoranten gehören, wie Dimitroff es gesagt hat, „zu einer gescheiterten Klasse, die keinerlei Perspektiven mehr hat“.

Sechs Monate lang hatte man geglaubt, den Prozeß gegen den Kommunismus vorzubereiten: Man hatte „Beweise“ kombiniert, Zeugnisse zusammengetragen, „gute Zeugen“ präpariert. Diese Zeugen, die man hauptsächlich unter den Arbeitern gesucht hatte, sollten beweisen, daß die Kommunistische Partei Deutschlands für Ende Februar oder Anfang März 1933 einen bewaffneten Aufstand organisiert hatte, für den der Reichstagsbrand das Signal sein sollte. Trotz schwerster Mißhandlungen hat sich kein einziger Kommunist zu diesem Spiel hergegeben. Kein bewußter Arbeiter wurde zu dem gelegigen Instrument, das die Anklage benötigte. Und Dimitroff konnte feststellen, daß als Zeugen der Anklage nur „Nationalsozialisten, Abgeordnete, faschistische Journalisten, Verbrecher, Falschmünzer, rückfällige Diebe, Psychopathen und Morphinen“ auftraten.

Aber der berühmte „Teufelskreis“ der Belastungszeugen war geschlossen. Die Spitzel waren gut informiert, die Rollen einstudiert, auf dem Papier war die Artillerie kampfbereit. Das große Schauspiel sollte beginnen; man wollte die ganze Welt einladen, die Presse empfangen, Kabel und Wellen mobilisieren. Die Inszenierung oblag dem Ministerium für Propaganda. Das Gericht wollte den Prozeß glatt abrollen lassen, auf bequeme Art, wie einen gewöhnlichen Strafprozeß (dessen politische Ausnutzung selbstverständlich einseitig sein sollte). Die beiden ersten Tage des Prozesses widmete man der Befragung des \*van der Lubbe, dieses menschlichen Wracks mit erloschenem Blick, der außerstande war, anderes zu äußern als „ja“, „nein“ oder „ich weiß es nicht“. Am dritten Tage, dem 23. September, betritt das Gericht wie üblich in scharlachfarbener Robe unter dem Kreuzfeuer der Scheinwerfer den Saal. Präsident Büniger, ein kleiner, kahlköpfiger Mann von väterlichem Aussehen, ist in guter Stimmung. Er betrachtet den Saal, wo jede Person, jede Sache auf ihrem Platz ist und alles sich in bester Ordnung befindet. Er reibt sich die Hände und lauscht seinen eigenen Worten. Er befragt den Angeklagten Nr. 2, einen Mann von 50 Jahren, mit Gesichtszügen, die an Beethoven erinnern, und der ihm seit zwei Tagen schon in störender Art ins Gesicht blickt: er ist noch nicht einmal ein Deutscher! Ein Bulgare, für den sich jedoch seine Gesandtschaft nicht einsetzen wird.

Dimitroff erhebt sich, seine Züge sind ruhig, sein Blick hart.

Präsident Büniger erinnert sich, daß dieser Mann sich nicht gefürchtet hat, dem Untersuchungsrichter entgegenzutreten, der sich darüber beklagt hat. Als alter routinierter Senatspräsident hält er es für zweckmäßig, diesen aufrührerischen Blick zu zähmen und Dimitroff aufzufordern, seine Haltung während der Verhandlung zu ändern. „In Ihrem eigenen Interesse“, sagt er gutmütig.

Und Dimitroff meißelt seine ersten Worte: „Wenn Sie unschuldig wären wie ich, wenn Sie wie ich während sieben Monaten im Gefängnis gehockt hätten, würden Sie verstehen, daß man seine Ruhe verliert.“

Der Kampf hat begonnen, der Präsident traut seinen Ohren nicht. Von jetzt ab ist jede Antwort ein Gegenstoß. Im Zuschauersaal tauschen die Journalisten überraschte Blicke aus.

Es ist nicht der bulgarische Angeklagte Dimitroff, der sich verteidigt, es ist die III. Internationale, die die Gegenoffensive führt. Der Ton war angeschlagen. Die Initiative des Kampfes war in eine andere Hand gegliedert. Die Kampfrichtung hatte gewechselt.

## Klasseninteresse und Rechtsanwendung

Von WALTER NOWOTKA,

wiss. Oberassistent am Institut für Staats- und Rechtstheorie der Humboldt-Universität Berlin

In jedem Recht wird das Interesse der jeweils ökonomisch und politisch herrschenden Klasse zum Ausdruck gebracht. Aus dieser marxistisch-leninistischen Grundwahrheit erklärt sich, daß der Rechtsbildungsprozeß ohne Beachtung des jeweils herrschenden Klasseninteresses unverständlich bleibt, andererseits sind wir mit dieser Feststellung auf den Rechtsverwirklichungsprozeß hingewiesen, in dem es darum geht, den in den Rechtsnormen manifestierten, herrschenden, auf die Erzielung bestimmter Interessen gerichteten Klassenwillen durchzusetzen.

Die Begründer der proletarischen Weltanschauung haben mit ihrer Aussage, daß das Recht keine eigene Geschichte hat<sup>1</sup>, die Abhängigkeit des Charakters des Interesses und des Rechts von dem Charakter der jeweiligen ökonomischen, gesellschaftlichen Basis betont und dargelegt. In seiner Arbeit „Debatten über das Holzdiebstahlggesetz“ macht Marx das kapitalistische Privatinteresse, das sich als „Endzweck der Welt“<sup>2</sup> betrachtet, in der Beziehung zu den Waldeigentümern

deutlich, jene bornierte Selbstsucht, die Engels als Grundprinzip der kapitalistischen Gesellschaft hervorhebt<sup>3</sup>. Allerdings stellt die Bourgeoisie ihr Interesse, das objektiv bedingt und Einzelinteresse ist, als allgemeines Interesse der Gesellschaft hin. Das bürgerliche Recht als ein wesentliches Instrument der kapitalistischen Klassenherrschaft gibt sich den Anschein, als wirke es im Interesse der gesamten Gesellschaft.

Die Übereinstimmung von gesellschaftlichen und individuellen Interessen setzt die Aufhebung des Privateigentums und die Beseitigung des mit dem Privateigentum verknüpften Widerspruchs zwischen Kapital und Arbeit voraus.

Mit der Vernichtung der Vorherrschaft des Privateigentums in der Deutschen Demokratischen Republik hat die Arbeiterklasse die objektive Grundlage für das Vorhandensein der Übereinstimmung von gesellschaftlichen und individuellen Interessen gelegt. Die sozialistische Interessenebereinstimmung ist keine Frage des Deutens; sie ist objektive gesellschaftliche Realität, weil sie mit dem gesellschaftlichen Eigentum an den

1 Marx—Engels, Die deutsche Ideologie, Berlin 1953, S. 63.

2 Marx—Engels, Werke, Berlin 1957, Bd. 1 S. 134.

3 ebenda, S. 257.